

## **2. Satzung vom                    zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 21.05.2019 in der Fassung der 1. Änderungs- satzung vom 22.12.2020**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1.12.2020 (GV. NRW S. 1109), der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Im Tarif zur Friedhofsgebührensatzung wird zu dem in der Tarifstelle 2. unter Buchstabe

„q)“ ausgewiesenen Gebührentatbestand „Gärtnergepflegte Urnengrabstätten“  
und

„r)“ ausgewiesenen Gebührentatbestand „Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten“

jeweils der Gebührensatz in Höhe von „1.700,00 €“ eingefügt:

2. Im Tarif zur Friedhofsgebührensatzung wird zu dem in der Tarifstelle 3. unter Buchstabe

„q)“ ausgewiesenen Gebührentatbestand „Gärtnergepflegte Urnengrabstätten“  
und

„r)“ ausgewiesenen Gebührentatbestand „Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten“

jeweils der Gebührensatz in Höhe von „113,33 €“ eingefügt:

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.